

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Commission über den Freundschafts-, Nieder-
lassungs- und Handelsvertrag mit Belgien.

(Vom 26. Januar 1863.)

Tit. I

Seit Frankreich seinen denkwürdigen Handelsvertrag mit England abgeschlossen und damit sein bisheriges Protektionssystem im Principe aufgegeben hat, scheinen die Handelsverträge zwischen den europäischen Staaten überall auf neue Grundlagen gestellt werden zu wollen. Die Schweiz kann sich über diese Reformen nur freuen, da die Zollsysteme der verschiedenen Staaten mehr und mehr im Sinne des Freihandels umgestaltet werden, damit die handelspolitischen Grundsätze, denen sie stets beharrlich gehuldigt hat, zu allgemeinerer Anerkennung gelangen und der sehr verkümmerte Markt, welchen sie für ihre industriellen Produkte bisher in Europa gefunden hat, ihr in größerem Maße aufgeschlossen wird. Es ist auch ganz am Platze, daß sich die Schweiz der Bewegung anzuschließen und durch Vereinbarung neuer Handelsverträge die Vortheile, und zwar so rasch als möglich, zuzuwenden sucht, welche daraus gewonnen werden können. Allerdings befindet sie sich in einer schwierigen Stellung. Mit Rücksicht auf das von ihr gehandhabte Zollsystem, das, möglichst einfach gehalten, dem Lande nur eine fiskalische Einnahme sichern soll, die nicht auf anderem Wege erhoben werden will, und im Hinblick auf die Maximen, von welchen sich die neuen kontinentalen Zollsysteme noch nicht ganz trennen konnten, indem sie immer noch auf

den Zustand und die Begünstigung einzelner einheimischer Industriezweige besonderes Gewicht legen, ist sie nur in der Lage, einen relativ günstigeren Handelsverkehr, nicht aber eine volle Reciprocität zu erlangen. Dieß gilt namentlich auch bezüglich des mit Belgien unterhandelten Vertrages. Belgien will uns nicht so viel Gunst erzeigen, als wir ihm zu bieten im Falle sind, sondern nur so viel, als der französische Zolltarif gestattet, den es für sich angenommen hat.

Wenn nun auch durch diesen Tarif mancherlei Erleichterungen erzielt werden, deren wir uns bisher nicht erfreuen konnten, so läßt sich leider umgekehrt nicht verkennen, daß derselbe in andern Beziehungen nicht nur keine Herabsetzung, sondern sogar eine Erhöhung von Zollansätzen enthält, die auf einen Theil unserer Industrie empfindlich drücken werden. Es muß dieß um so mehr auffallen, als Belgien, nachdem es bis zum Jahr 1842 sehr mäßige Zollansätze besessen und von da bis 1847 eine starke Wendung zum Protektionssystem gemacht, seit diesem Zeitpunkte sich wieder den Grundsätzen des Freihandelssystems genähert und von denjenigen der Protektion sich entfernt hat. Es kann daher auch nicht befremden, daß die Erhöhung der Zölle auf einzelnen Artikeln in Belgien selbst zu Reklamationen geführt hat, welche, da ein Theil unserer einheimischen Industrie betroffen wird, in der Schweiz ihr Echo gefunden haben.

Wir sind hier bei einem Punkte angelangt, der uns zwingt, Ihnen über ein Incident, das seit der Berathung des vorwüthigen Vertrages durch den Nationalrath eingetreten ist und von welchem jener wenigstens noch keine offizielle Kenntniß besitzen konnte, Aufschluß zu geben. Mit Schreiben an den Bundesrath vom 17. Januar haben nämlich das kaufmännische Direktorium von St. Gallen und die Industriekommission des Kantons Appenzell A. Rh. eine Vorstellung eingereicht, welche der Vorstand des schweizerischen Zoll- und Handelsdepartements Ihrer Kommission vorgelegt und zu den Akten abgegeben hat, und der wir zunächst Folgendes entnehmen:

„Wenn einerseits zugegeben wird, daß der in Frage liegende Handelsvertrag für einzelne Zweige der schweizerischen Industrie, wie namentlich für die Zürcherische Seidenweberei, bedeutende Vortheile darbietet, so ist doch andererseits eben so gewiß, daß ganz besonders die feinem Baumwollengewebe der St. Gallisch-Appenzellischen Fabrikation, welche bisanhin einen wesentlichen, auf wenigstens jährliche 1½ Millionen Franken anzuschlagenden Ausfuhrartikel nach Belgien bildeten, durch den neuen Tarif schwer betroffen werden. — Es dürfte uns, in Folge seither vorgenommener detaillirter Vergleichen zwischen dem bestehenden und dem neuen Tarif, nicht schwer fallen, die Wichtigkeit dieser Behauptung durch eine lange Reihe von Beispielen schlagend nachzuweisen; wir glauben jedoch, daß die Aushebung einer Anzahl derselben zur Begründung des Gesagten hinreichend sei, und beschränken uns daher auf folgende Data:

„Glatte Mouffelines, von denen fast ausschließlich nur die
 „feinern Qualitäten in Belgien Absatz finden, bezahlen gemäß dem
 „neuen Tarif einen höhern Zoll, sobald sie nicht den gewöhnlichen gerin-
 „gern Sorten angehören, und je feiner, sonach theurer solche Mouffelines
 „sind, um so ungünstiger gestaltet sich das Verhältniß.

„z. B. 1 Stück $\frac{3}{4}$ breit, 16 aunes lang, welches Fr. 22 kostet,
 „bezahlt nach dem alten, bloß auf das Gewicht basirten Tarif

„nur Fr. 1. 08

„nach dem neuen hingegen muß für ein gleiches Stück

„entrichtet werden „ 3. 30

„1 Stück, das Fr. 40 kostet, hat nach dem alten Tarif

„bloß „ —. 82

„zu bezahlen, nach dem neuen dagegen „ 6. —

„Mouffelines Tarlatans.

„Hieron bezahlt 1 Stück im Werthe von Fr. 14 bisher „ 1. 08

„nach dem neuen Tarif sind zu entrichten „ 2. 10

„Plattstich-Mouffelines, sog. Plumetifs.

„1 Stück im Werthe von Fr. 19 mußte bisher verzollt

„werden mit „ 1. 51

„nach dem neuen Tarif sind zu bezahlen „ 2. 85

„1 Stück im Werth von Fr. 30, bisher „ 2. 70

„in Zukunft „ 4. 50

„Gestickte Rideaux.

„1 Paar derselben im Werthe von Fr. 22 bezahlte nach

„bisherigem Tarif „ 2. 30

„hat aber nach dem neuen Zollansatz zu entrichten „ 3. 30

„Die mechanischen Stickereien werden durch den neuen Zoll-
 „tarif noch härter betroffen, indem z. B.

„gestickte Bänder, im Werth von Fr. 1. 40 per aune, bis dato

„bloß $5\frac{2}{5}$ Centimes per aune zu erlegen hatten, während künftig

„der Zoll für den nämlichen Werth 21 Centimes betragen wird.

„Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um die Nachtheile augen-
 „fällig zu machen, welche der projektirte Handelsvertrag für viele unserer
 „Fabrikationsartikel, namentlich aber für jene zur Folge haben wird,
 „welche vorzugsweise nach Belgien gesandt werden.

„Daß übrigens auch unter dem belgischen Handelsstande die
 „größte Unzufriedenheit über den vorwürfigen Handelsvertrag waltet, ist
 „eine offenkundige Thatsache, die sich wahrscheinlich in Bälde noch stärker
 „geltend machen wird.

„Aber bei den, im Vergleich zum bisherigen Tarif für die wich-
 „tigsten unserer Ausfuhrartikel so nachtheiligen, neuen Zollansätzen hat
 „es nicht einmal sein Bewenden, weil Art. IX des Traktates festsetzt,
 „daß die schweizerischen Baumwollgarne und gedruckten Baum-
 „wollgewebe noch während zwei Jahren, von Inkrafttretung desselben

„an, eine höhere als die im neuen Tarif festgesetzte Zollgebühr zu bezahlen haben sollen, eine Bestimmung, die den schweizerischen Fabrikanten um so empfindlicher fallen muß, als hinwieder Frankreich jetzt schon, oder doch in nächster Zeit, derselben nicht mehr unterworfen sein wird, die Schweiz also noch während zwei Jahren, Belgien gegenüber, in einer nachtheiligeren Stellung als Frankreich sich befinden wird.

„Allerdings wird im letzten Passus von Art. XI den Importeurs freigestellt, die eingeführten Waaren, je nach Belieben, so lange nach dem alten Tarif (tarif général) zu verzollen, als dieser in Kraft bestehen wird. Allein der unmittelbar nachfolgende Zusatz, daß die Belgische Regierung sich hinsichtlich der Modifikation oder Aufhebung des tarif général ihre Konvenienz vorbehalte, nimmt gleichsam mit der einen Hand wieder, was sie mit der andern zu geben scheint. — Wirklich waltet jetzt schon nur allzuviel Grund zur Annahme vor, es werde nach einmal rechtskräftig gewordenem Vertrage die Aufhebung des alten Tarifes nicht mehr lange auf sich warten lassen.

„Nach dem Gesagten, dem sich noch verschiedene Betrachtungen anreihen ließen, wäre es nun allerdings, namentlich für die Industriellen der Kantone St. Gallen und Appenzell, sehr bedauerlich, wenn der fragliche Handelsvertrag, so wie er dermal lautet, einfach ratifizirt würde, und wir können diesen Schlag schon darum nicht voraussetzen, weil, wenn auch der Vertrag einzelnen schweizerischen Industriezweigen gewisse Vortheile einräumt, die auch wir zu schätzen wissen, dieser theilweise Gewinn denn doch hoffentlich nicht mit schweren Opfern Gleichberechtigtet wird erkaufte werden wollen.“

An diese Auseinandersetzung werden nun die Gesuche gestellt: die Behandlung der Frage, ob dieser Handelsvertrag genehmigt werden soll, einstweilen zu verschieben und den betheiligten Industriellen Zeit zu geben, den Stoff zu einer umfassenderen und gründlicheren Erörterung der Frage zu sammeln; wenn aber eingetreten werden wolle, die Wiederaufnahme der Unterhandlungen zu beschließen, um darauf hinzuwirken, daß die den Importeurs im Art. XI des Vertrages eingeräumte Fakultät, nach dem bisherigen tarif général zu verzollen, statt nur auf so lange, als es der belgischen Regierung convenirt, auf die ganze Dauer des Vertrages, also auf 10 Jahre, ausgedehnt werde, oder aber, wenn sich die belgische Regierung hiezu nicht verstehen wolle, dieselbe anzugehen, sich zu verpflichten, die Aufhebung des tarif général wenigstens ein Jahr vor deren Eintritt anzuzeigen. Ferner wünschen die Petenten, daß die Bestimmung, nach welcher für Baumwollgarne und gedruckte Baumwollgewebe, welche während der zwei ersten Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages einen höhern Eingangszoll bezahlen sollen, fallen gelassen, der niederere Zoll sofort eingeführt und demnach die Schweiz auch in dieser Beziehung Frankreich vollkommen gleich gestellt werde.

Die Kommission ist sonach in der Lage, sich nicht bloß über Ge-

nehmung oder Nichtgenehmigung des Vertrages im Allgemeinen, sondern auch über die hier speziell angebrachten Begehren auszusprechen.

Vorab anerkennt sie es dankbar, daß der Bundesrath in Unterhandlungen über den Abschluß des vorwüfigen Vertrages mit Belgien eingetreten ist, und daß der Vorstand des Handels- und Zolldepartementes keine Mühe gescheut hat, in den Unterhandlungen darauf hinzuwirken, daß den schweizerischen Interessen möglichst Rechnung getragen werde. Sie anerkennt den Vertrag, im Großen und Ganzen betrachtet, als einen erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs und verspricht sich von der Ausführung desselben für manche wichtige einheimische Industriezweige Vortheile, die sie bisher nicht gehabt haben. Die Kommission in ihrer Gesamtheit bedauert in hohem Maße, daß dieser Vertrag nicht allen Zweigen unserer Gewerthätigkeit die gleiche Begünstigung gewährt, ja daß namentlich einzelne Baumwollfabrikate nach einem complicirtern und daher lästigeren Systeme behandelt und zudem mit höhern als den bisherigen Zöllen belegt werden. So begründet indessen auch die Beschwerden sein mögen, welche die Industriellen der östlichen Schweiz deshalb erhoben haben, so glaubt die Mehrheit der Kommission doch, daß sie keinen genügenden Grund bilden, um die Genehmigung des Vertrages zu verweigern oder die Behandlung desselben zu verschieben, da die Vortheile im Uebrigen doch so gewichtig sind, daß sie die Nachtheile weit überwiegen und da überdies bei neuen Verhandlungen schwerlich ein besseres Resultat erzielt werden könnte.

Die Minderheit der Kommission dagegen glaubt, eine einfache Zustimmung zu der nationalrätthlichen Schlußnahme nicht empfehlen zu können.

Sie ist zwar nicht der Ansicht, daß eine Verwerfung des Vertrages gegenwärtig schon am Plage sey; sie wünscht auch so viel möglich eine Verschiebung zu vermeiden, weil der Art. XIV des Vertrages die Ratifikation und Auswechslung innerhalb sechs Monaten erheischt. Dagegen glaubt sie, es sollten wenigstens noch alle diejenigen Schritte versucht werden, welche den erhobenen Reklamationen Rechnung zu tragen geeignet sein können; es sollte aber, in sofern sie von einigem Erfolg gekrönt würden, zugleich dem Bundesrath die Vollmacht gegeben werden, dem Vertrage die Ratifikation zu erteilen.

Es würde sich bei Wiederaufnahme der Negotiationen also namentlich darum handeln, den fakultativ, aber bloß für eine unbestimmte Zeit gestatteten tarif général für die ganze Dauer des Vertrages oder doch für eine bestimmte Zeit für diejenigen Baumwollartikel offen zu halten, welche denselben gebrauchen wollen, und für die Baumwollgarne und gedruckten Baumwollstoffe von dem erhöhten Uebergangstarif zu abstrahiren.

Was den letzten Punkt betrifft, so gesteht zwar auch die Minderheit, daß sie wenig Hoffnung hat, es werde demselben Rechnung getragen, da diese zuerst für England festgestellten erhöhten transitorischen Zölle

eingeführt worden sind, um den Wünschen der belgischen Industrie; welche die englische Concurrenz in diesen Artikeln besonders zu fürchten scheint, gerecht zu werden, — Motive, an denen ohne Zweifel auch der Schweiz gegenüber festgehalten würde. Dagegen dürfte, nach Ansicht der Minderheit, die fakultative Beibehaltung des alten Tarifs auf eine bestimmte Zeit weniger Schwierigkeiten begegnen.

Die Zunnuthung an Belgien, für einzelne Baumwollartikel die niederen Zollansätze des bisherigen tarif général beizubehalten, scheint deshalb gemacht werden zu dürfen, weil die höhern Ansätze des französischen Tarifs von Belgien wohl nicht deshalb eingeführt worden sind, um der inländischen Produktion dadurch einen Vortheil zuzuwenden, sondern nur deshalb, weil sie in dem französischen Tarif, den Belgien nun einmal für sich acceptirt hat, ebenfalls enthalten sind. Es scheint daher, Belgien habe weniger ein materielles, als ein bloß formelles Interesse an der Festhaltung der bezüglichen höhern Zollansätze, d. h. an der Festhaltung des französischen Tarifs auch in Bezug auf die Zollansätze für jene Artikel, welche durch denselben, dem alten Tarife gegenüber, eine Erhöhung erlitten haben. Darin liegt denn für die Minderheit einige Hoffnung, daß Belgien, da ihm eigentlich keine materiellen Nachtheile zugemuthet werden, den nachdrücklich geäußerten Wünschen der Schweiz, nachdem es sich einmal so weit in die Sache eingelassen, am Ende doch noch entsprechen werde, zumal diese Vergünstigungen, wenn sie auch England und Frankreich eingeräumt werden müßten, im Grunde doch nur in der Festhaltung desjenigen Zustandes bestünden, welcher bisher vorhanden war. Man darf dabei Belgien stets an die Vortheile erinnern, welche es aus dem sehr beträchtlichen Absatze seiner Industrieprodukte in der Schweiz und aus der Leichtigkeit, mit welcher es dieselben einführen kann, zieht, und es darf auf die Stimme des eigenen belgischen Handelsstandes verwiesen werden, der zuerst gegen die Zollerhöhungen reklamirt, sie als einen Rückschritt bezeichnet und die Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen, so weit sie die betreffenden Punkte beschlagen, verlangt hat.

Wenn die Minderheit der Commission glaubt, den erhobenen Beschwerden eine besondere Beachtung schenken zu müssen, und der Ansicht ist, es sollten dieselben beim Abschlusse des gegenwärtigen Handelsvertrages wohl im Auge gehalten werden, so thut sie es auch mit Rücksicht auf die Regoziationen, welche nun zu gleichem Zwecke mit Frankreich eröffnet worden sind. In denselben werden ähnliche Fragen zur Sprache kommen; und wenn die schweizerische Bundesversammlung ohne weiters die lästigen Bedingungen des belgischen Handelsvertrages hinnimmt, insbesondere nachdem so gewichtige Einwendungen gegen dieselben erhoben worden sind, so nimmt sie zugleich das französische System an und präjudicirt von vornherein alle Einreden, welche während den Unterhandlungen gegen dasselbe erhoben werden könnten. Mag man nun freilich der Ansicht

fein, Einreden solcher Art, dem einen oder dem andern dieser beiden Staaten gegenüber, werden ohnehin ohne Erfolg sein, weil die Schweiz bei ihrem Zollsystem nicht im Falle sey, denselben irgend erhebliche neue Vortheile zu bieten, so halten wir doch dafür, man würde sich auf einen unrichtigen Boden stellen, wenn man deshalb einfach zugeben wollte, was der andere Staat fordert, oder gewissermaßen von vornherein auf Einwendungen Verzicht leistete, die man doch nach den gegebenen Verhältnissen zu stellen berechtigt ist. Die Schweiz ist auch für Frankreich kein unwichtiger Markt und hat, von andern Gründen abgesehen, schon deshalb Anspruch auf Berücksichtigung, und die Anerkennung ihrer Wünsche in einzelnen speziellen Verhältnissen dürfte, wenn sie mit dem erforderlichen Nachdruck geltend gemacht werden, auch ihr, wie andern Staaten, zu Theil werden.

Endlich können wir nicht umhin, aufmerksam zu machen, daß gerade in der gegenwärtigen, für die Baumwollindustrie so kritischen Zeit wohl Allem aufgeboten werden sollte, was derselben förderlich sein kann, und daß man nur eine Pflicht erfüllt, wenn man den Reklamationen derselben möglichst Gehör schenkt. Ist daher noch irgend eine Aussicht vorhanden, daß durch Wiederaufnahme der Unterhandlungen noch einige Zollererleichterungen erzielt werden können, so sollte solche nicht abgelehnt werden.

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, den lebhaftesten Wunsch auszusprechen, daß jeweilen bei Unterhandlungen über Handelsverträge mit der größten Umsicht und Vollständigkeit der Zustand und die Bedürfnisse unserer Industrie und unsers Handels erforscht und den Betheiligten alle Gelegenheit geboten werde, ihre Interessen, die so eng mit dem materiellen Wohle des Landes verbunden sind, bekannt werden zu lassen, daß sie auch stets in den Unterhandlungen mit der größten Sorgfalt gewahrt werden, und daß endlich den Betheiligten durch zeitige Publikationen die Möglichkeit eingeräumt werde, Reklamationen zu erheben.

Wenn die Minderheit der Commission aus den hier ange deuteten Motiven eine nochmalige Unterhandlung wünscht, so geschieht es, wir wiederholen es, nicht deshalb, weil wir finden, die bisherigen Unterhandlungen seyen nicht mit der nöthigen Umsicht und dem erforderlichen Eifer gepflogen worden, sondern hauptsächlich, weil wir hoffen, daß denselben durch eine Schlußnahme der Bundesversammlung größerer Nachdruck gegeben und damit vielleicht auch ein besserer Erfolg gesichert werde.

Die Minderheit der Commission schließt demnach mit dem Antrage:

- 1) der Bundesrath sei eingeladen, die Unterhandlungen mit der belgischen Regierung fortzusetzen, um die gerügten, dem schweizerischen Exporte nach Belgien nachtheiligen Bestimmungen des Vertrages resp. Tarifes zu beseitigen;

- 2) sei derselbe bevollmächtigt, sofern die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Ergebniß führen, den Vertrag Namens der schweizerischen Bundesversammlung zu genehmigen.

Bern, den 26. Januar 1863.

Der Berichterstatter :

Aeppli.

Note. Die Bundesversammlung hat den Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Belgien, so wie die beiden, demselben beigelegten Erklärungen ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und den Bundesrath mit der Auswechslung der Ratifikationen beauftragt.

Die Genehmigung erfolgte von Seite des Nationalrathes am 22. Januar 1863 und vom Ständerathe den 27. gleichen Monats.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren:

A. D. Aeppli, in St. Gallen.

A. Stähelin-Brunner, in Basel.

J. Weber, in Retstal (Glarus).

J. U. Lehmann, in Lohmühl (Bern).

A. Lesquereux, in Chaux-de-Fonds.

Commissionalbericht

an

den h. Ständerath, betreffend Loskauf der noch bestehenden
Brückengelder.

(Vom 15. Januar 1863.)

Tit. I

Bereits unterm 13. Juli 1860 hat der Ständerath beschlossen: es sei der Bundesrath einzuladen, zu untersuchen, welche von den noch bestehenden Brückengeldern loszukaufen seien. Nachdem am 16. Juli 1862 der Nationalrath diesem Beschlusse beigetreten war, beeilte sich der Bundesrath, durch das Organ des Handels- und Zolldepartements die Kantonsregierungen zur Berichtgabe darüber zu veranlassen, welche Brückengelder auf ihrem Territorium noch bestehen, wenn die daheringe Conzession zu Ende gehe, wie hoch sich der jährliche Netto-Ertrag dieser Zölle belaufe, und wie weit der Verkehr auf jenen Brücken von allgemeinem Interesse sei.

Aus den von den Kantonalregierungen eingelangten Antworten geht hervor, daß gegenwärtig nur noch in folgenden Kantonen Brückengelder erhoben werden:

In Freiburg auf der Drathbrücke über die Saane zwischen Corpatauz und Arconciel. Die daheringe Conzession, welche von der Tagsatzung genehmiget wurde, erlischt mit dem 18. Februar 1934; die Brücke soll für den Transport von Gyps, Ziegel, Holz und Bergprodukte stark benützt werden und der Netto-Ertrag des Zolles sich auf 1100 Franken belaufen.

In Solothurn, an der Kantonalgränze bei Narburg. Der Zoll wird zu Händen der Gemeinde Narburg bezogen; die Conzession wurde 1839 für 60 Jahre ertheilt und von der Tagsatzung bewilliget; derselbe hat 1859 1320 Fr. betragen, wird indessen für die Zukunft auf 1883 Fr. berechnet; die Gemeinde Narburg fordert eine Loskaufssumme von 1800 Fr.

Im Aargau besteht außer dem Brückenzoll bei Aarburg, dessen Ablösung die Regierung empfiehlt, noch ein Brückengeld auf der Rheinbrücke bei Laufenburg, von welchem der Gemeinde Aargauisch-Laufenburg $\frac{2}{3}$ und jener von Badisch-Laufenburg $\frac{1}{3}$ zufallen. Die bisherige Rechtsame, welche schon seit 1315 besteht, ist hinsichtlich der Dauer unbeschränkt. Der Reinertrag dieses Zolles kommt jährlich, nach der jetzigen Pachtsumme, auf 2450 Fr. Auch hier ersuchte die Regierung von Aargau den Bundesrath, sich bei den Behörden des Großherzogthums Baden für den Loskauf zu verwenden.

Ferner besteht noch ein Brückenzoll auf der Rheinbrücke bei Sädingen, welcher ganz der Stadt Sädingen zukommt. Die aargauische Regierung wünscht dringend, daß der Bundesrath über Aufhebung dieses Zolles mit der Badischen Regierung unterhandeln möchte, indem diese Auslösung nicht bloß im Interesse des Verkehrs liege, sondern als eine Nothwendigkeit sich herausstelle.

In Tessin auf der Brücke über die Maggia zwischen Locarno und Ascona. Die Concession wurde 1839 auf unbestimmte Zeit ertheilt; ob dieselbe die Genehmigung der Tagjazung erhalten hatte, ist aus den der Commission mitgetheilten Akten nicht ersichtlich. Im Jahr 1857 wurde von der Stelle der eingestürzten frühern Brücke eine kleine hölzerne erstellt und der Tarif erhöht, hiefür aber die Genehmigung der Bundesversammlung nicht nachgesucht. Der jährliche Reinertrag soll sich auf 1500 Fr. belaufen, wozu noch 300 Fr. Staatsbeitrag kommen, der jedoch nur noch im laufenden Jahre verabreicht wird.

In Wallis und Waadt besteht das Brückengeld für Chessel. Dasselbe erlischt 1867; im letzten Jahre betrug die Pachtsumme 2000 Fr. Die Brücke vermittelt den Verkehr zwischen den beidseitigen Uferbewohnern und zwischen jenen des Bezirks Nigle und von Chablais.

Ferner das Brückengeld auf der Drathbrücke bei Collombey. Dasselbe wurde 1840 für 40 Jahre concessionirt. Das durchschnittliche Erträgniß bis 1858 betrug 3372 Fr. Seit Fortsetzung der Eisenbahn von Villeneuve bis Veg, und später bis St. Maurice, soll sich der Verkehr aber in dem Maße vermehrt haben, daß dieser Zoll 1859 Fr. 5200 und 1860 sogar 6800 Fr. betragen habe.

Wallis bezieht außer diesen beiden Brückengeldern noch ein solches bei Outre-Rhone zu Gunsten der Gemeinden Collonges und Dorénaç. Dasselbe ist durch einen von der Regierung festgesetzten Tarif geregelt und soll sich auf 500—600 Fr. belaufen. Die Dauer der Concession ist in den Akten nicht angegeben.

In Genf auf der aus Holz erbauten Brücke über die Arve zwischen Plainpalais und Carouge. Dasselbe erlischt 1880. Diese Brücke ist sehr frequentirt, zumal die Einwohner der Stadt Genf nach dem Berichte der Regierung einen großen Theil ihrer Nahrungsmittel auf diesem Wege beziehen. Der jährliche Brutto-Ertrag soll 6—8000 Fr. betragen.

Der Reinertrag der auf diesen sämmtlichen Brücken jährlich erhobenen Zölle steigt auf beiläufig 22,750 Franken, in welcher Summe indessen die Gebühren auf der Rheinbrücke bei Säckingen nicht begriffen sind.

Der Bundesrath, welcher früher die verschiedenen Loskaufsgesuche immer ablehnend beschieden hat, stellt nun den Antrag: es wolle ihn die Bundesversammlung ermächtigen, für den Loskauf aller zur Zeit noch bestehenden konzessionirten Brückengelder mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und mit denselben, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung, bezügliche Uebereinkommen abzuschließen.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es solle diese Ermächtigung erteilt werden. Die Gründe, welche sie zu diesem Antrage bestimmen, können wir in wenige Sätze zusammenfassen. Wenn auch diese Brücken keineswegs der großen Verkehrsströmung dienen, sondern nur den Lokalverkehr vermitteln, so ist es dennoch, nachdem alle Weggelder auf dem ganzen Gebiete der Schweiz aufgehoben sind, nur eine konsequente Folgerung, daß nun auch die letzten Schranken beseitigt werden, welche auf dem freien Verkehre der Personen an wenigen Orten noch lasten. Daß es sich bei einem Loskaufe nicht um Ablösung des Baukapitals, sondern nur um eine jährliche fixe Entschädigungssumme auf die Dauer der Konzessionen handeln kann, bedarf wohl keiner nähern Auseinanderlegung. Dieser Grundsatz, sowie derjenige, daß es den Kantonen, auf deren Gebiet Zölle erhoben und ausgelöst werden, obliege, mit den zum Bezuge derselben berechtigten Korporationen oder Privaten sich abzufinden, ist bereits durch die einschlagenden Artikel der Bundesverfassung und durch Art. 58 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 sanktionirt.

Die Kommission ist übrigens der Ansicht, es sollte dem Bundesrathe unschwer gelingen, die Summe, welche die Kantone in den letzten Jahren netto aus diesen Brückengeldern bezogen haben, bei der Ablösung noch wesentlich zu ermäßigen; denn abgesehen davon, daß bei einer nähern Prüfung der Ertragsrechnungen hie und da die letztern sich noch vermindern dürften, werden die Kantone bei den Unterhandlungen nicht außer Acht lassen, daß der Bund zu Auslösung dieser Zölle allerdings berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Aus diesem Grunde werden einerseits die Kantone im Interesse ihrer Angehörigen, die zunächst bei dem Verschwinden dieser Brückengelder theilhaftig sind, ihre Forderungen möglichst moderiren, und anderseits wird der Bundesrath da, wo er dieses Entgegenkommen nicht finden sollte, die Unterhandlungen auf einen günstigeren Zeitpunkt verschleben. Selbstverständlich werden eben so viele einzelne Unterhandlungen nöthig, als Zollberechtigungen bestehen; der Loskauf des einen Brückengeldes bedingt nicht jenen des andern; dadurch wird es dem Bundesrathe möglich, nur da ein Uebereinkommen zu treffen, wo es auf angemessene und billige Weise geschehen kann. Bei den Unterhandlungen

mit dem Großherzogthum Baden sollte es nach Ansicht der Kommission dem Bundesrathe um so eher gelingen, auf billige Grundlagen einen Vertrag abzuschließen zu können, da die Grenzgemeinden dieses Nachbarstaates, welche die Brücken von Laufenburg und bei Säckingen passiren, an dem Verschwinden dieser Zölle eben so sehr interessirt sind, als die Bürger des Kantons Aargau, welche diese Brücken benutzen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die an sich nicht erhebliche Loskaufsumme, welche aus den angeführten Gründen noch um ein Erhebliches unter dem jetzigen, wie oben bemerkt, auf 22,750 Fr. berechneten Reinertrag dieser sämtlichen Zölle herabsinken sollte, auf die Zollerträgnisse deshalb nicht empfindlich einwirken wird, weil mit dem Jahr 1861 die Vergütung für die Hauensteinzölle sich um 37,118 Fr., somit wohl um das Doppelte der für Loskauf der Brückengelber zu verwendenden Summe, vermindert hat.

Aus diesen Gründen stellt Ihnen die Kommission den oben formulirten Antrag: es sei der Bundesrath ermächtigt, für den Loskauf aller noch bestehenden konzessionirten Brückengelber mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und unter Ratifikationsvorbehalt der Bundesversammlung daherige Uebereinkommen abzuschließen.

Bern, den 15. Januar 1863.

Namens der Kommission:
N. Hermann, Berichterstatter.

-
- Note. Die Mitglieder der Kommission waren:
- Herr N. Hermann, in Sachseln (Obwalden).
 - „ C. Kappeler, in Zürich.
 - „ C. Welter, in Aarau.
 - „ V. Fracheboud, in Freiburg.
 - „ A. Jucker, in Solothurn.
 - „ R. A. Landwing, in Zug.
 - „ Herf. Oswald, in Chur.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Freundschafts- Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Belgien. (Vom 26. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1863
Date	
Data	
Seite	426-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.